

# Akita Club e.V.



## Satzung

- § 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Disziplinarmaßnahmen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 13 Beiträge
- § 14 Verbandsgericht
- § 15 Datenschutz
- § 16 Haftung
- § 17 Kassenwesen
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Zuchtzulassungs- und Zuchtbestimmungen
- § 20 Zuchtrichter Zuchtrichterobfrau/mann
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Schlussbestimmung

### § 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. Der Verein führt den Namen "Akita Club e.V." (AC) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter der Nr. 776 eingetragen. Hamm (Westfalen) ist der Sitz des AC.

2. Der AC wurde am 13.03.1977 gegründet und ist der älteste Spezialrassehundezuchtverein für Akita im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und ist der Fédération Cynologique International (F.C.I.) und dem Weltverband der Akita Clubs (WUAC) angeschlossen.

3. Der Wirkungskreis ist die Bundesrepublik Deutschland.

4. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der am 26.04.2015 beschlossenen und seit dem 29.03.2016 eingetragenen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich den von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und Ordnung denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbands-Rechtsweg.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht und die Verbreitung der Rassen Akita und Amerikanische Akita nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 255 und 344.

Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieser Zwecke dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihren formvollendeten Erscheinungsbildern.

2. Der Akita Club führt für den Akita und den Amerikanischen Akita jeweils ein eigenes Zuchtbuch.

Die Zuchtbuchstelle führt das Zuchtbuch des AC, in dem eine genaue Erläuterung der äußeren Kennzeichen (Kopf, Augen, Ohren, Gebiss, Hals, Körper, Läufe, Pfoten, Rute, Haar, Schulterhöhe, Farbe), des Charakters, sowie erworbener Arbeitszeichen (im Sinne der anerkannten Prüfungsordnungen im VDH) und Ausstellungstitel eingetragen werden müssen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Rassehundezucht nach Maßgabe des Abs. 1 und mit den Mitteln des Abs.4 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Durch die Amtsführung entstandene Auslagen und Spesen werden erstattet. Es gilt die VDH-Spesenordnung in der Fassung vom 22.04.2018.

Seine Aufgaben sind:

- a. Festlegung der Zuchtbestimmungen, unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung
- b. Förderung und Überwachung der Zucht durch besonders geschulte Zuchtwarte
- c. Beratung beim Erwerb, der Haltung, bei der Zucht und bei der Abgabe von Akita und Amerikanischen Akita
- d. Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung
- e. Förderung des Tierschutzes und Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels. Es wird ein Tierschutzbeauftragter bestimmt.
- f. Durchführung eigener Ausstellungen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
- g. Durchführung eigener Zuchtzulassungsveranstaltungen
- h. Führung eines Zentralarchivs über den Akita und den Amerikanischen Akita
- i. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz im Rahmen von Ausstellungen.
- j. Werbung für die Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund", sowie die Herausgabe der Vereinszeitschrift

4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Ordnungen erlassen worden:

- Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung
- Zuchtwart-Ordnung
- Zuchtrichter-Ordnung
- Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
- Ausstellungs-Ordnung
- Mindestanforderungs-Ordnung an die Haltung von Akita und American Akita

Die vorgenannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. §§1,2,3 und 4, §§ 12, 13 der Zuchtordnung werden zum Satzungsbestandteil erklärt.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamm in Westfalen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Sie besitzen weder das passive noch aktive Wahlrecht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Alle Bewerbungen um eine Mitgliedschaft sind den Mitgliedern des AC bekannt zu geben.

Innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe kann gegen eine Neuaufnahme begründet Einspruch erhoben werden, über den der Vorstand nach persönlicher Anhörung entscheidet.

Sollte es in einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Einspruchsentscheidendes zu einem erneuten begründeten Einspruch kommen, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung nach persönlicher Anhörung der Beteiligten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beschlüsse des Vereines an. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.

3. Der Vorstand kann für besonders herausragende Verdienste um den Akita Club e.V oder die Akita Rassen
  - Ehrenmitglieder aus dem In- und Ausland ernennen
  - Ehrenpräsidenten ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Ehrenpräsident ist berechtigt, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Eventuelle Mitgliederrechte und -pflichten der Ehrenmitglieder/eines Ehrenpräsidenten bleiben unberührt.

### **§ 5 Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:**

1. Personen, die wegen schwerwiegender Verstöße aus Rassehundevereinen oder anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden oder zugleich Mitglied in einem Rassehundezuchtverein oder Rassehundezuchtverband sind, der dem VDH / der F.C.I. nicht angehört oder von diesen nicht anerkannt wird.

2. Gewerbsmäßige Hundehändler.

Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler.

Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.

Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3. Personen, die eine nicht kontrollierte Hundezucht betreiben. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereinen unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rassen betreuenden Mitgliedsvereine entspricht.

Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht widerspricht.

§ 4 Abs. 2 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu

unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen beim VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1. Die Mitglieder

- sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen teilzunehmen
- sind innerhalb des Vereines stimmberechtigt und in die Ämter des AC ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar, soweit das Mitglied den Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland hat
- sind zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt
- sind berechtigt, die festgesetzten Vergünstigungen, insbesondere für alle vereinsinternen Eintragungen, zu erhalten.
- haben Sitz – und Rederecht in der Mitgliederversammlung
- haben ein Informations- und Auskunftsrecht
- haben das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

### 2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- Die Satzung, sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechtes nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 anzuerkennen und für die Weiterverbreitung und Weiterentwicklung des Akita und Amerikanischen Akita, sowie für die Interessen des Vereins durch Mitarbeit zu wirken.
- Die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Akita und die Amerikanischen Akita in das anerkannte Zuchtbuch des Akita Club eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, vom Zuchtbuchamt beglaubigte Ahnentafel, eine Kopie des Zuchtzulassungsberichtes und etwaige Bewertungsurkunden unentgeltlich auszuhändigen.
- Bei Deckakten nach Bezahlung der Deckgebühr eine Deckurkunde auszustellen
- ihre Hundezucht und -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen.
- Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden,
- ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen und
- sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen
- Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen in keiner Form weiterzugeben bzw. zu verwerten.

3. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 8 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 8 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Zuchtrichterordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

- a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- b. Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht an die Erben zurückgezahlt.
- c. Außer im Fall des § 5 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes nur, wenn das Mitglied eine Beitragsforderung sowie sonstige Forderungen des Vereins nicht innerhalb von 3 Monaten, indem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, beglichen hat oder das Mitglied trotz Gewährung einer ratenweisen Ausgleichung der Forderung, keine oder nicht vollständige Raten bei Fälligkeit gezahlt hat.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 8 Disziplinarmaßnahmen**

### **Mitglieder,**

1. die gegen Bestimmungen der Satzung des Akita Club, des VDH und oder der FCI,
2. sowie gegen alle Ordnungen des VDH und/oder
3. alle vom AC satzungsgemäß erlassene Ordnungen mit den jeweiligen Anhängen (Bestimmungen des VDH gehen im Zweifel den jeweiligen Bestimmungen des AC vor) sowie Beschlüssen und Anordnungen verstoßen, und/oder
4. die die Interessen und das Ansehen des Akita Club e.V., des VDH oder der FCI oder seiner Mitglieder schädigen
5. sowie den Verein/Verband oder seine Funktionäre in Ausübung ihres Amtes durch den Tatbestand der Beleidigung, übler Nachrede oder schuldhafter Veröffentlichungen (in Wort und Bild) in den Printmedien oder elektronischen Medien (einschließlich Homepages und Internetforen) verunglimpfen,
6. die andere Mitglieder erheblich beleidigen sowie haltlos verdächtigen, die den Vereinsfrieden stören und
7. ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe äußern, können mit folgenden Disziplinarmaßnahmen geahndet werden:
  - a) einfacher oder strenger Verweis
  - b) Sperrung des Zuchtbuches
  - c) Zuchtverbot
  - d) Löschung des FCI Zwingernamens und anderer Eintragungen im Zuchtbuch
  - e) Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
  - f) Aberkennung von Siegertiteln
  - g) Rücknahme von Ernennungen
  - h) Rücknahme von Genehmigungen
  - i) Ausstellungssperre
  - j) Verbot des Zutritts zu Ausstellungen und Veranstaltungen des Akita Club e.V.
  - k) Amtsenthebung bzw. Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern
  - l) Geldbuße bis zu 5.000 €
  - m) Ausschluss.

Die Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden.

8. Auf Ausschluss kann ferner erkannt werden bei

- schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Bestimmungen und Anordnungen des Vereins, sowie
- Nichterfüllung oder Verletzung satzungsgemäßer und sonstiger dem Verein gegenüber bestehender Verpflichtungen;
- bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- wissentlich falschen Angaben in vereinsamtlichen Papieren, bei Ausstellungen, Prüfungen etc. sowie wissentlich falschen Angaben gegenüber Amtsträgern;
- Missbrauch im Amt und Missbrauch vereinsamtlicher Papiere;
- hierzu gehört auch der Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung eines Vorstandsmitgliedes oder Vereinsbeauftragten, insbesondere nach Beendigung seines Amtes und
- die Abgabe einer falschen Versicherung
- bezüglich der in seinem Besitz befindlichen Kopien/Daten des Vereines;
- bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-Ordnung, die Ausstellungsordnung,

hierzu gehören auch:

- Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen
- die Nichtbeachtung der Mindesthaltungsanforderungsordnung
- Beleidigungen des Vereins in seiner Gesamtheit
- ungebührlichem und dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichen und dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmen
- rechtskräftiger Verurteilung zu einer Haftstrafe, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt wird
- Verstößen gegen das Tierschutzgesetz bzw. aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- Unterstützung der Neugründung eines weiteren dieselben Rassen vertretenden Zuchtvereins innerhalb und außerhalb des VDH
- unreellen Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden oder
- bei Deckakten; unreell ist hierbei insbesondere das bewusste Inkaufnehmen oder Hervorrufen von Irrtümern bei einem Dritten.
- Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis nach § 5 Gelegenheit zur Zucht verschafft oder solches duldet, ist auszuschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses Mitglied in einem anderen VDH Mitgliedsverein, der ebenfalls die Rasse Akita/ Amerikanischer Akita betreut, Mitglied ist und in diesem Verein die Rasse Akita/ Amerikanische Akita züchtet.

Die zuvor genannten Maßnahmen können befristet werden. Für den Fall des befristeten Ausschlusses, muss nach Ablauf der Befristung ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

Ist gegen ein Mitglied ein Verfahren zum Zwecke des Ausschlusses aus dem Akita Club eingeleitet worden, so kann sich das Mitglied diesem Verfahren nicht durch fristlose Kündigung der Mitgliedschaft entziehen. Ein Ausschluss ist dem VDH unverzüglich mitzuteilen.

Die Bestrafung des Mitgliedes mit einem strengen Verweis schließt seine Wahl zu einem Amt für die Dauer von 5 Jahren aus.

Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vereinsvorstand. Nach Anhörung des Vereinsmitgliedes ist die belastende Entscheidung mittels Einwurfeinschreiben dem Mitglied bekanntzugeben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung), sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig in jedem Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Einberufung und gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung hat 4 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer (Prüfer und Stellvertreter)
- d. Entscheidung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen.

Anlässlich der Mitgliederversammlungen, in denen der AC Vorstand neu gewählt wird, ist zu Beginn aus der Mitte der Versammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter zu wählen.

Der oder die zu Wählende darf keine Funktion innerhalb des AC Vorstandes haben und auch nicht unmittelbar für ein Amt zur Wahl anstehen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die 3 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen hat, jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die Einberufung

- a. von der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder
- b. von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung vom Vorstand verlangt wird.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand und Vereinsmitgliedern gestellt werden können, sind einem Mitglied des Vorstandes mit eingehender Begründung, spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

Über nicht fristgerecht angekündigte oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur rechtswirksam beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung diese als dringend zulässt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Der Vorstand muss Satzungsänderungsanträge 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern bekannt geben. Zur Satzungsänderung ist die Stimmenzahl von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich. Satzungsänderungsanträge über einen Dringlichkeitsantrag sind nicht möglich.

5. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich an die/den 1. Vorsitzende(n) zu richten.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b. dem stell. Vorsitzenden/der stell. Vorsitzenden
- c. dem Zuchtleiter/der Zuchtleiterin
- d. dem Kassensführer/ der Kassensführerin
- e. dem Schriftführer/ der Schriftführerin

Die Bekleidung von 2 Ämtern durch ein Mitglied ist grundsätzlich nicht zulässig.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Vorstandes auch nach Beendigung seines Amtes zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seines Amtes als Vorstandsmitglied zu Kenntnis gebrachte Tatsachen verpflichtet.

Außerhalb einer Vorstandssitzung kann durch schriftliche, per Fax oder per E-Mail Abstimmung nach Stimmenmehrheit entschieden werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung beteiligt und kein Vorstandsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.

Eine derartige Beschlussfassung ist vom 1. Vorsitzenden entsprechend zu dokumentieren.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen, sofern dadurch die Ordnungen des Vereins oder die allgemeinen Mitgliedsrechte bzw. -pflichten betroffen sind.

4. Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf einzuberufen und vom 1. Vorsitzenden, oder wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes es verlangt, jeweils mit schriftlicher Begründung. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so beruft der Restvorstand mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson, die das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
5. Wenn ein Mitglied sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt, kann der Vorstand es durch Mehrheitsbeschluss seines Amtes entheben. Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende und der Zuchtleiter/die Zuchtleiterin. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der Zuchtleiter/die Zuchtleiterin nur bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.

Ihnen obliegt vor allem

- a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- b. die Führung der Geschäfte des Vereins und seine Verwaltung.

Dies beinhaltet vor allem:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
5. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
6. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse *des Verbandsgerichtes*



7. Bestellung des Zuchtbuchführers
8. Verhängung von Zuchtverboten und Zuchtbuchsperrern
9. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
10. Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch die Mitglieder des Vorstandes
11. Leitung der Sitzung des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende, bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden der Zuchtleiter, kann über das Vereinsvermögen bis zum Betrag von € 511,-- innerhalb von einem Geschäftsjahr ohne Zustimmung des Vorstandes verfügen.

7. Der Zuchtleiter berät den Vorstand in allen Fragen der Zucht. Zuchtwarte werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bestellt. Sie können, nach Anhörung, vom Vorstand abberufen werden.

8. Der Schriftführer führt die Protokolle bei Sitzungen und Versammlungen. Es ist über jede Sitzung ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss sogenannte Vereinsbeauftragte ernennen und abberufen. Vereinsbeauftragte können z. B. sein:

- a. Ein Zuchtbuchführer: Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereinszuchtbuches im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung verantwortlich sowie zur Führung des Zentralarchives. Sie/Er rechnet mit der Vereinskasse ab.
- b. Ein Beauftragter/eine Beauftragte für Fragen des Tierschutzes.
- c. Eine Geschäftsstelle/Mitgliederbetreuungsstelle: Die Zuständigkeiten regeln sich nach den aktuellen Vereinsbedürfnissen, nach Vorgaben durch den Vorstand.
- d. Darüber hinaus können "Regionale Ansprechpartner", Beauftragte für die Erstellung der Vereinszeitschrift, der Internetseiten, für Erziehungsfragen usw. bei Bedarf durch den Vorstand ernannt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Vereinsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für vereinseigene Dokumente/ Schreiben/ Unterlagen, die ihnen durch die Ausübung des Amtes bekannt gegeben werden.

Die Vorstandsmitglieder und Vereinsbeauftragten sind verpflichtet, mit Beendigung der Funktion/Aufgabe alle Vereinsdaten/-unterlagen zu übergeben.

Sie haben schriftlich zu versichern, weder Kopien noch Daten in elektronischer Form von Dokumente/ Schreiben/ Unterlagen, die ihnen durch die Ausübung des Amtes bekannt gegeben worden sind, jemals außerhalb des Vorstands zu nutzen oder Dritten bekanntzugeben.

## **12. Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnung nach § 1 Abs. 4 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 13 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens am 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten; wird er nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt, so kann die zwangsweise Beitreibung erfolgen.
2. Ist das Mitglied mit dem Beitrag oder sonstigen Forderungen im Rückstand, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei gestellt. Es ist lediglich die Aufnahmegebühr in den Verein zu entrichten.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club.

### **§ 14 Verbandsgericht**

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung das VDH Verbandsgericht angerufen werden.

Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des VDH Verbandsgerichtes ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit 500.- € beträgt.

Dieser Betrag ist zeitgleich mit dem Einspruch gegen die Vorstandsentscheidung auf das Konto des Akita Club e.V. einzuzahlen.

Der Einspruch ist an den Vereinsvorsitzenden zu senden, der diesen an den VDH weiterleitet.

Wird die Frist zur Anrufung und/oder zur Zahlung des Vorschusses in der vorgegebenen Frist versäumt, hat das Mitglied sein Einspruchsrecht verwirkt und wird so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe akzeptiert. Eine Weiterleitung an das VDH-Verbandsgericht erfolgt nicht.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Die Mitgliederdaten des AC dürfen über EDV geführt werden. Die gespeicherten Daten dürfen nicht zur Verwendung außerhalb des Vereins weitergegeben werden.

Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und dessen sonstigen Ordnungen an. Daten, die der AC über seine Mitglieder und sonstige Personen mit Hilfe der EDV oder herkömmlicher Mitgliederkarteien erhebt, verarbeitet oder nutzt, richten sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

An Mitgliederdaten werden die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sowie Telefonnummern, Emailanschrift, Webadresse, Zwingernamen, Datum des Vereinsbeitritts, Namen aller im Besitz befindlichen Akita/Amerikanischen Akita, erfasst.

2. In der Vereinszeitschrift des Akita Club e.V. werden die für die Vereinszwecke erforderlichen Gesundheitsdaten zu den Hunden mit Namen des Eigentümers sowie die Züchterdaten veröffentlicht. Darüber hinaus werden Name und Anschrift von Neumitgliedern, Anschriftenänderungen und Vereinsausschlüsse publiziert.

3. Mit der Anerkennung der Akita Club Satzung erteilt das Mitglied dem Akita Club die Erlaubnis, die üblichen auf der Akita Club e.V. Homepage vorgesehenen Angaben zu veröffentlichen. Dies sind im Wesentlichen unter dem Punkt:

Kontakte/Ressorts - Name, Anschrift, Telefon und Emailanschrift, unter dem Bereich:

Zucht - Name, Anschrift, Telefon, Emailanschrift, die Website und der Zwingername, Namen der Hunde eines Züchters/Mitgliedes, die Veröffentlichung von Wurf- und Deckmeldungen sowie die Veröffentlichung von Gesundheitsdaten.

Lehnt ein Mitglied die Veröffentlichung von Daten auf der Akita Club Homepage ab, muss es schriftlich widersprechen. Mit dem Widerspruch werden alle Daten über die betreffende Person und deren Hunde gelöscht. Eine Teillöschung ist nicht zulässig.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Beim Austritt werden Name, Anschrift des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

4. Neben den in den Punkten 1 bis 3 genannten Daten darf der AC Kassenführer die für die Beitragsfestsetzung und den Beitragseinzug relevanten Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.) speichern und verarbeiten.

Der Akita Club ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. als Dachorganisation auf Anforderung zu übermitteln.

#### **§ 16 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Muss sich der Verein das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Bediensteten gem. § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Personen, für die der Verein einzustehen hat.

#### **§ 17 Kassenwesen**

Die Kassengeschäfte des Vereins werden von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenführer des Akita Club geführt. Dieser führt auch die Mitgliederliste. Mit Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu erstellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenführer ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung und Buchführung verpflichtet. Der Akita Club e.V. ist verpflichtet, für alle Leistungen Rechnungs- und Buchführungsbelege zu erstellen und eine Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

#### **§ 18 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer und einen stellv. Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die Kassenverwaltung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung zu berichten. Die Entlastung des Kassenführers wird von der Mitgliederversammlung erteilt.

#### **§ 19 Zuchtzulassungs- und Zuchtbestimmungen**

Die Zuchtzulassungs- und Zuchtbestimmungen des VDH und des Vereins sind bindend für jedes Vereinsmitglied. Die Richtlinien werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über Änderungen der im Zuchtbuchwesen anfallenden Gebühren entscheidet der Vorstand.

#### **§ 20 Zuchtrichter Zuchtrichterobfrau/mann**

1. Der Vorstand kann Spezialzuchtrichter und Zuchtrichter ernennen, wenn sie den entsprechenden Bestimmungen des VDH und der FCI entsprechen.

2. Der/die ZRO des Akita Club e. V. kann nur ein ausbildungsberechtigter VDH/FCI/AC-Zuchtrichter/in sein. Die/der ZRO vertritt die Interessen der ZR des AC gegenüber dem Vorstand und ist zuständig für die Betreuung von Zuchtrichtern und Zuchtrichteranhewärtern.

Die Zuchtrichterobfrau/der Zuchtrichterobmann wird mit einfacher Mehrheit der Vereinszuchtrichter auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vereins-ZRO berät den Vorstand in Fragen der Zucht und des Ausstellungswesen. Die/der ZRO sollte innerhalb von 2 Jahren mindestens eine ZR-Sitzung durchführen. Sie/er ist zuständig für die das Ausstellungswesen betreffenden Angelegenheiten, nach Absprache mit dem Vorstand.

#### **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

2. Zu diesem Zweck hat der 1. Vorsitzende eine besondere Mitgliederversammlung nach § 10 der Satzung, und zwar 3 Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

3. In Falle einer Auflösung des Vereins ist sein Vermögen dem VDH zur Förderung des Deutschen Hundewesens zu überweisen.

#### **§ 22 Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde in ihrer vorliegenden Fassung von der am 13. März 1977 stattgefundenen Gründungsversammlung des "Akita Club e.V." beschlossen und auf späteren Mitgliederversammlungen geändert und ergänzt. Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in Hamm unter Nr. 776 eingetragen worden ist, für alle Mitglieder des Vereins in der Bundesrepublik Deutschland.

Für Mitglieder im Ausland ist sie nur bindend, sofern sie nicht den Bestimmungen ihres nationalen Vereins für Akita zuwiderläuft.

Letzte Änderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.09.2012. Redaktionelle Änderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.09.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.09.2018.